

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
+e PROEFFIZIENZ
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz e.V..
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Bündeln von Wissen aus Praxis und Theorie im Bereich des Nachhaltigen Bauens. Dies zum Zwecke des internen und externen Know-how Transfers und zum Zwecke der Erhöhung der Beratungskompetenz eines einzelnen Mitglieds und im Verbund der Mitglieder.
- (3) Der Verein beabsichtigt, den Planungs- und Bauprozess von Gebäuden ressourcenschonend und nachhaltig zu gestalten und mit Hilfe der Wissenschaft systematisch die zukünftige Entwicklung des Planungs- und Bauprozesses zu analysieren und Visionen für das Bauen der Zukunft zu erarbeiten. Diese Erkenntnisse sollen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- (4) Der Verein verpflichtet sich der Förderung des nachhaltigen Bauens unter dem Gesichtspunkt der Ressourceneffizienz u.a. mittels Darstellung der positiven Auswirkungen auf Klimaschutz, Ressourcenschonung, Gesundheit, Qualitäts- und Effizienzsteigerung, damit dieses Wissen von der Gesellschaft verwendet werden kann.
- (5) Der Verein fördert den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern über ressourceneffizientes und nachhaltiges Planen und Bauen. Die Ergebnisse werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Verein verfolgt das Ziel, den Zugang der Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Bereich der Ressourceneffizienz und der Nachhaltigkeit im Bauwesen für die Öffentlichkeit zu ermöglichen.

§ 3 Bekenntnis zur Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Fördermitglieder können Institutionen sowie juristische oder natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder beteiligen sich indirekt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein ideell und finanziell bei seiner Zielverfolgung. Sie haben wie ordentliche Mitglieder das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und können diese unter den Voraussetzungen des § 37 BGB einberufen.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, unter Hinweis auf die Mitgliedschaft Name und Logo des Vereins zu werblichen Zwecken in der Außerkommunikation zu nutzen. Dies gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft.
- (4) Fördermitglieder sind berechtigt, unter Hinweis auf die Fördermitgliedschaft Name und Logo des Vereins zu werblichen Zwecken in der Außerkommunikation zu nutzen. Dies gilt nur für die Dauer der Fördermitgliedschaft.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder Zahlungen aus demselben und auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch Aufstellung und Verabschiedung einer Gebührenordnung vom Vorstand beschlossen. Die Höhe des Jahresbeitrags kann dabei insbesondere von der Art der Mitgliedschaft, der Organisationsform des Mitglieds, dessen Tätigkeitsfeld sowie dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (z.B. Umsatz, Mitarbeiterzahl) abhängig gemacht werden.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar des Geschäftsjahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag binnen eines Monats nach der Aufnahme im Verein fällig. Er ist anteilig zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beginnt oder endet. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto. Jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag bis zu diesem Stichtag nicht bezahlt hat, befindet sich im Verzug.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied auf Antrag ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes dies geboten erscheinen lassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der erweiterte, geschäftsführende, Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Unter bestimmten Voraussetzungen des § 37 BGB (Minderheitenrecht) können auch Fördermitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Verein gegründet und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wurde.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungsordnungspunkt enthalten war und der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder, mindestens aber zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen berufen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Aufgabe des Bekenntnisses des Vereins nach § 3 zur Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen einer gemeinnützigen deutschen Institution, die von den Liquidatoren bestimmt wird, zu, mit der Maßgabe, es für wissenschaftliche Zwecke, Zwecke der Bildung oder des Umweltschutzes zu verwenden.